

# Allgemeinverfügung der Stadt Waghäusel

## über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Frühlingsfeste 2016

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (Gbl. S. 135) erlässt die Stadt Waghäusel hiermit folgende:

### Allgemeinverfügung:

1. Aus Anlass der Frühlingsfeste 2016 dürfen die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in den jeweiligen Stadtteilen an Sonntagen wie folgt geöffnet sein:

im Stadtteil Kirrlach am 10.04.2016 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

im Stadtteil Wiesental am 17.04.2016 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

2. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

3. Die Regelungen in Ziffer 1 dieser Verfügung gelten nach folgender Maßgabe:

- die getroffenen Regelungen enthalten keine Genehmigung zur Verlängerung der Arbeitszeiten. Das Arbeitszeitgesetz und die Tarifverträge sind einzuhalten.
- Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

### Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg dürfen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen Verkaufsstellen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Stadt Waghäusel hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und gibt die unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung genannten Sonntage innerhalb der genannten Zeiten zur Öffnung der Verkaufsstellen frei.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gem. § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Waghäusel, Postfach 13 52, 68745 Waghäusel oder zur Niederschrift bei der Stadt Waghäusel, Gymnasiumstr. 1, 68753 Waghäusel einzulegen. Der Widerspruch muss vor Ablauf der Frist bei der o. g. Dienststelle eingegangen sein.

Die Frist wird auch durch rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe, 76247 Karlsruhe oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe gewahrt.

Waghäusel, den 15.03.2016

gez.  
Walter Heiler MdL  
Oberbürgermeister